

sätzlich gestützt wird dies durch die Nennung Balduins IV. als des augenblicklichen Herrschers¹²⁰⁾, der im Gegensatz zu seinem Vater Amalrich nicht als verstorben bezeichnet wird, was das Frühjahr 1185, in dem Balduin IV. starb, zum absoluten terminus ante quem macht.

Beachtet man den Gesamtaufbau des Werkes, so erheben sich jedoch sogleich schwere Bedenken gegen Huygens' Annahme eines bereits abgeschlossenen, heute verlorenen Buches XXIII. Jedem Herrscher bis zu Amalrich werden mit Ausnahme Gottfrieds, der wegen der einjährigen Dauer seiner Herrschaft nur ein Buch erhält, und Balduins III., der dagegen angesichts seiner langen Regierungszeit deren drei bekommt¹²¹⁾, je zwei Bücher gewidmet, die ungefähr gleichen Umfang haben. Diesem Prinzip scheint nun die Tatsache zu widersprechen, daß auch die Regierung Balduins IV. sich nach der Absicht des Verfassers über drei Bücher erstreckt haben sollte, obwohl in seinem Werk das sonst so häufige Anschwellen des Stoffes zur eigenen Zeit hin gerade nicht festzustellen ist. Zwölf Jahre Fulkos, elf Jahre Amalrichs, zehn Jahre Balduins IV. bis 1183/84, ergeben, wie erwähnt, je zwei Bücher¹²²⁾. Im Durchschnitt umfaßt ein Buch also ungefähr fünf bis sechs Jahre. Wäre Buch XXIII entsprechend der These von Huygens bei der Abfassung des Vorwortes schon abgeschlossen gewesen, so hätte entweder das Vorwort nicht vor 1187/88 geschrieben sein dürfen, was eindeutig widerlegt ist, oder das letzte Buch hatte nur einen Zeitraum von höchstens sieben Monaten (Dezember 1183 bis Juli 1184) umfaßt, ja von diesen sieben Monaten wären überdies durch das Kapitel XXIII 1 die beiden ersten bereits abgedeckt gewesen. Nachdem gerade die außerordentliche Ausgewogenheit der Gesamtkomposition das auffällige, ja bestimmende Moment der Historia darstellt, darf eine solche, alles Vorhandene sprengende Aufblähung des Stoffes ausgeschlossen werden, die sich ja zudem auf keinen Beleg stützen kann. Man kommt daher nicht an dem Schluß vorbei, daß die Historia bei der Abfassung des Vorwortes zwar dreiundzwanzig

¹²⁰⁾ Historia, Vorwort S. 5: *usque ad regnum domini Balduini quarti, qui in ordine regum computato domino duce Godefrido, qui primus regnum obtinuit, locum habuit septimum*; dagegen ebd. zu Amalrich: *domini Amalrici regis, cuius anima sancta requie perfruatur, illustris memoriae et inclytæ in domino recordationis*.

¹²¹⁾ Die Einschnitte in der Regierungszeit Balduins III. sind die *curia generalis* von Palmarea im Juni 1148, als über das Kriegsziel des zweiten Kreuzzuges beraten wurde, und die Eroberung Askalons im Jahre 1153. Damit umfaßte jedoch das Buch XVIII im Gegensatz zu den beiden vorangehenden statt je fünf rund zehn Jahre 1153—1163. Das Ende der Samtherrschaft Balduins III. und seiner Mutter steht dagegen in der Mitte eines Buches.

¹²²⁾ So schon Krey S. 161f.